

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Verordnung

des Landkreises Oberallgäu über das Landschaftsschutzgebiet „Sulzberger See“

vom 18. 01. 1984

Aufgrund von Art. 10 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt der Landkreis Oberallgäu folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 09.01.1984 Nr. 820 - 8623.8-4/5 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der Sulzberger See in den Gemarkungen Sulzberg und Durach wird mit den ihn umgebenden Flächen unter der Bezeichnung „Sulzberger See“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 130 ha. Es umfasst Grundstücke in der Gemarkung Sulzberg und Durach.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Vom Schnittpunkt der Gemeindestraße Fl. Nr. 2082/2, Gemarkung Sulzberg, mit der BAB A 98 verläuft die Grenze entlang dem südlichen Böschungsfuß der A 98 nach Osten bis zum Schnittpunkt des Feldweges Fl. Nr. 2175/2. Die Grenze folgt nun dem Westrand dieses Feldweges nach Süden, bis er östlich von Hofstetten in den Fahrweg Fl. Nr. 1828/2 einmündet. Nun verläuft die Grenze entlang dem Nordrand dieses Fahrweges Fl. Nr. 1828/2 nach Westen bis zur Einmündung in die Kreisstraße OA 6 Sulzberg - Kempten zwischen Moos und Köhlig, von hier dem Ostrand der Kreisstraße in nordwestlicher Richtung weiter bis zur Einmündung des Fahrweges Öschle-See. Die Grenze folgt nun dem Ostrand dieses Fahrweges bis nach See, wo er in Ortsmitte auf die bereits genannte Gemeindestraße Fl. Nr. 2082/2 trifft. Dem Ostrand dieser Straße folgt die Grenze nun nach Norden zum Ausgangspunkt.

- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Flurkarte M 1:5.000 grün eingetragen, die beim Landratsamt Oberallgäu als Untere Naturschutzbehörde und den Gemeindeverwaltungen Sulzberg und Durach niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Regierung von Schwaben als Höherer Naturschutzbehörde und beim Bayer. Landesamt für Umweltschutz.
- (4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,
1. am Nordufer im Bereich des bestehenden Bades beim Ortsteil See und am Südufer im Bereich der Badewiese bei Köhlis („Huberwiese“) den besonderen Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten, insbesondere an den dafür gekennzeichneten Stellen den Zugang zum See zu ermöglichen. Die räumliche Ausdehnung der Badeanstalt am Nordufer und der Badewiese am Südufer ist in der Schutzgebietskarte gelb ausgewiesen,
 2. die an den restlichen Uferflächen vorhandenen Schilfbestände und Feuchtwiesen zu schützen und sie vor allem als Lebensraum, Brut- und Laichplätze der dort vorhandenen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten,
 3. im übrigen das charakteristische Bild der Kulturlandschaft (Wechsel von Wasser-, Feuchtwiesen-, Wald- und Weideflächen) in seiner Schönheit zu bewahren, insbesondere von Verfremdungen durch Erholungsverkehr freizuhalten.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem im Absatz 1 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen; das sind solche, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten, dazu gehört insbesondere
- a) Boote und sonstige Wasserfahrzeuge zu lagern oder lagern zu lassen,

- b) außerhalb von Verkehrsflächen oder auf Verkehrsflächen im Widerspruch zu verkehrsrechtlichen Verboten zu fahren oder zu parken bzw. fahren oder parken zu lassen; dies gilt nicht für die nach § 5 zugelassene Nutzung,
- c) zu zelten, zelten zu lassen,
- d) Wohnwagen aufzustellen oder aufstellen zu lassen,
- e) die auf der Schutzgebietskarte zum See hin schraffiert eingezeichnete Fläche zu dränieren oder sonst in ihrem Bestand zu ändern.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Oberallgäu als Unterer Naturschutzbehörde bedarf, wer innerhalb des Schutzgebietes
- a) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 der Bayer. Bauordnung, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
 - b) Einfriedungen aller Art, soweit sie nicht bereits unter Buchstabe a) fallen, ausgenommen Weidezäune und forstwirtschaftlich notwendige Kulturzäune ohne Beton,
 - c) Verkaufsstände, Buden und andere fliegende Bauten,
 - d) ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen sowie Masten und Unterstützungen,
 - e) Straßen, Wege, Plätze wie Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Bade- oder Bootsanlegeplätze
errichtet oder ändert,
 - f) Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Bemalungen, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anbringt, die nicht auf den Schutz der Landschaft oder auf Waldabteilungen oder an Wohn- oder Betriebsstätten auf diese hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr oder die Gewässerunterhaltung beziehen,
 - g) landschaftsprägende Elemente wie Bäume, Gehölze oder Sträucher, Findlinge oder Felsblöcke beseitigt,
 - h) Kiesgruben anlegt oder sonstige Abgrabungen, auch am Gewässerufer, vornimmt und Feuer anmacht.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn

1. das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft,
 2. das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ausgeglichen werden.
- (3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis nicht besteht, ist die Erlaubnis zu versagen.
- (4) Liegen die Voraussetzungen einer Versagung vor, kann die Untere Naturschutzbehörde eine Befreiung erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Naturschutzrechts, insbesondere mit dem Bestand des Schutzgebietes insgesamt vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
- und an diese Nebenbestimmungen knüpfen.
- (5) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung nach Maßgabe des Art. 13 a Abs. 2 BayNatSchG ersetzt.

§ 5

Ausnahmen

Abgesehen von den in § 3 Abs. 2 Buchst. e genannten Flächen bleiben unberührt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie Maßnahmen zu ihrer Erhaltung, insbesondere Schwenden, und die Erhaltung und wenn notwendig Wiederherstellung bestehender Dränagen und Gräben;

ferner bleiben unberührt

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- b) die Unterhaltung der Gewässer im Rahmen des Art. 42 des Bayer. Wassergesetzes,

- c) der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsleitungen sowie der Anlagen der Bundespost,

soweit diese Maßnahmen nicht geeignet sind, den Schutzzwecken des § 3 zuwiderzulaufen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000 Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung des § 3 Abs. 2 oder des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder Nebenbestimmungen in naturschutzrechtlichen Gestattung, die auf Grund dieser Verordnung erlassen wurde, nicht einhält.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Sonthofen, den 18. 01. 1984

LANDRATSAMT OBERALLGÄU
in Sonthofen

gez.:
Hubert Rabini
Landrat